GJA

Gemeinwesenorientierte Jugend- und Jugendsozialarbeit

1. Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz

§§ 11 - 14 SGB VIII

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert auf Dauer angelegte Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Der Landkreis fördert neben diesen sozialraumbezogenen Angeboten auch Angebote mit überregionaler Wirkung.

2. Leistungsbeschreibung und Sicherstellung der Qualität

Jugend- und Jugendsozialarbeit ist ein elementarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens im Sinne des gesetzlichen Auftrages. Die Förderung gemeinwesenorientierter Jugend- und Jugendsozialarbeit orientiert sich an den jeweils gültigen Qualitätsrichtlinien für Jugend- und Jugendsozialarbeit und den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses zum Aufgabenfeld. Die sozialraumbezogenen Leistungsbeschreibungen finden sich in den Verträgen zur Leistungserbringung. Für die Wahrnehmung überregionaler Aufgaben und Begleitung von ehrenamtlicher Jugendarbeit schließt der Landkreis eine Vereinbarung mit einem überregional tätigen Träger.

3. Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die **Allgemeinen Fördergrundsätze.**

Der Landkreis gewährt anteilige Zuwendungen für Personalkosten von Fachkräften in der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie Zuwendungen für Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Fortbildung (=Sachkosten). Er schließt dazu mit Trägern und/oder Kommunen Verträge, die nach Bedarf auf Antrag des Trägers angepasst werden können.

Die Neuvergabe von geförderten Stellen basiert auf einer Indexberechnung und einer Bedarfsanalyse. Darüber beschließt der Jugendhilfeausschuss.

Anteilsfinanzierung Kommune und Landkreis mit Höchstbetrag

Der Träger stellt jeweils bei Kommune und Landkreis einen Antrag mit dem entsprechenden Finanzierungsplan, in dem u.a. Personal-, Sachkosten- und Overheadkosten dargestellt sind.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt zunächst über zur Verfügung stehende Mittel aus dem Personalkostenförderprogramm mit der jährlichen Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit/Sozialarbeit an Schule (Landesförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung. Stellen mit kreisweiter Ausrichtung werden hier von einer Landesförderung ausgenommen.

Die nach Abzug der vorgenannten Landesförderung verbleibenden zuwendungsfähigen Personalkosten werden durch eine Anteilsfinanzierung in Höhe von jeweils 50 % durch Landkreis und Kommune mit einem Höchstbetrag analog einer Vergütung nach TVöD SuE S11b (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst) und den dazugehörigen Bestimmungen getragen.

Personalkosten, Sachkosten, Overheadkosten

Die Personalkosten enthalten Mittel aus dem Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit/Sozialarbeit an Schule). Ausgenommen sind Stellen mit kreisweiter Ausrichtung. Stellen mit kreisweiter Ausrichtung erhalten eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung mit einer Höchstgrenze analog einer Vergütung nach TVöD SuE S11b (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Eine Sachkosten- und Overheadkostenförderung erhalten nur die Stellen, die auch mit Personalkosten bezuschusst oder durch den Landkreis voll finanziert werden.

Anteilig werden Overheadkosten (10% der Bruttopersonalkosten – enthalten in der Personalkostenförderung) und Sachkosten gefördert.

Darüber hinaus erhält jede personalkostengeförderte Stelle (1,0 VZÄ) eine Sachkostenpauschale für Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Weiterbildung in Höhe von 5.000,00 Euro. Die Sachkostenförderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form einer Sachkostenpauschale. Bei Stellennichtbesetzung entfällt die Sachkostenförderung nach drei Monaten.

Fachliche Anforderung - Kompetenzprofil

Es sind Fachkräfte gemäß dem jeweilig geltenden Kompetenzprofil des MBJS anzustellen bzw. ist nachzusteuern, dass die Anforderungen dieses Kompetenzprofils entsprechend erfüllt werden.

Die Mittel der Leistungsbereiche GJA und SAS sind untereinander deckungsfähig.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. August für das folgende Kalenderjahr.

Das entsprechende Formular ist für die Beantragung zu nutzen und kann auf der Homepage des Landkreises abgerufen werden.

Einzureichen sind außerdem:

- Qualifikationsnachweis des Personals (soweit noch nicht vorliegend)
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ohne Antrag zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis It. Verwendungsnachweisformular⁵ und dem Sachbericht ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Ergänzend dazu, ist zwingend das Berichtswesen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg fristgemäß online zu erstellen.

Fachliche Ansprechpersonen

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe Paula Moritz

Tel.: 03381 533303 Mobil: 0160 4717043 E-Mail: paula.moritz@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe
Andrea Illgen

Tel. 03327 739363

E-Mail: andrea.illgen@potsdam-mittelmark.de

⁵ https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/user_upload/Bildung___Soziales/Kinder-Jugend-Familie/Antragsformulare/Verwendungsnachweis.pdf

SaS

Sozialarbeit an Schule

1. Rechtsgrundlage bzw. Grundsatz

§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert auf Dauer angelegte Angebote der Sozialarbeit an Schule im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

2. Leistungsbeschreibung

Sozialarbeit an Schule umfasst sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden und ist ein elementarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens im Sinne des gesetzlichen Auftrages. Die näheren landesseitigen gesetzlichen Bestimmungen (Ausführungsgesetz zum KJSG) stehen noch aus.

Die Förderung der Sozialarbeit an Schule orientiert sich an den Qualitätsstandards für Sozialarbeit an Schule im Landkreis Potsdam-Mittelmark und den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses zum Aufgabenfeld. Die Leistungsbeschreibungen finden sich in den Verträgen zur Leistungserbringung.

3. Finanzierung

Neben den hier ausgewiesenen Einschränkungen bzw. Abweichungen gelten die **Allgemeinen Fördergrundsätze.**

Der Landkreis gewährt Zuwendungen für anteilige Personalkosten von Fachkräften in der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie Zuwendungen für Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Fortbildung (=Sachkosten). Er schließt dazu mit Trägern und/oder Kommunen Verträge, die nach Bedarf auf Antrag des Trägers angepasst werden können.

Die Neuvergabe von geförderten Stellen basiert auf einer Indexberechnung und einer Bedarfsanalyse. Darüber beschließt der Jugendhilfeausschuss.

Anteilsfinanzierung Kommune und Landkreis mit Höchstbetrag

Der Träger stellt jeweils bei Kommune und Landkreis einen Antrag mit dem entsprechenden Finanzierungsplan, in dem u.a. Personal-, Sach- und Overheadkosten dargestellt sind.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt zunächst über zur Verfügung stehende Mittel aus dem Personalkostenförderprogramm mit der jährlichen Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit/Sozialarbeit an Schule (Landesförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung. Stellen mit kreisweiter Ausrichtung werden hier von einer Landesförderung ausgenommen.

Die nach Abzug der vorgenannten Landesförderung verbleibenden zuwendungsfähigen Personalkosten werden durch eine Anteilsfinanzierung in Höhe von jeweils 50 % durch Landkreis und Kommune mit einem Höchstbetrag analog einer Vergütung nach TVöD SuE S12 (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst) und den dazugehörigen Bestimmungen getragen.

Personalkosten, Sachkosten, Overheadkosten

Die Personalkosten enthalten Mittel aus dem Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit/Sozialarbeit an Schule). Ausgenommen sind Stellen mit kreisweiter Ausrichtung. Stellen mit kreisweiter Ausrichtung erhalten eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung mit einer Höchstgrenze analog einer Vergütung nach TVöD SuE S12 (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Eine Sach- und Overheadkostenförderung erhalten nur die Stellen, die auch mit Personalkosten bezuschusst oder durch den Landkreis voll finanziert werden.

Anteilig werden Overheadkosten (10% der Bruttopersonalkosten– enthalten in der Personalkostenförderung) und Sachkosten gefördert.

Darüber hinaus erhält jede personalkostengeförderte Stelle (1,0 VZÄ) eine Sachkostenpauschale für Betriebs- und Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Weiterbildung in Höhe von 5.000,00 Euro. Die Sachkostenförderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form einer Sachkostenpauschale. Bei Stellennichtbesetzung entfällt die Sachkostenförderung nach drei Monaten.

Fachliche Anforderung - Kompetenzprofil

Es sind Fachkräfte gemäß dem jeweilig geltenden Kompetenzprofil des MBJS anzustellen bzw. ist nachzusteuern, dass die Anforderungen dieses Kompetenzprofils entsprechend erfüllt werden. Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Über Ausnahmen und Bestandsschutz entscheidet der Landkreis im Einzelfall.

Die Mittel der Leistungsbereiche GJA und SAS sind untereinander deckungsfähig.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. August für das folgende Kalenderjahr.

Das entsprechende Formular ist für die Beantragung zu nutzen und kann auf der Homepage des Landkreises abgerufen werden.

Einzureichen sind außerdem:

- Qualifikationsnachweis des Personals (soweit noch nicht vorliegend)
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn ohne Antrag zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis It. Verwendungsnachweisformular⁶ und dem Sachbericht ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Ergänzend dazu, ist zwingend das Berichtswesen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg fristgemäß online zu erstellen.

Fachliche Ansprechpersonen

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Kinder und Jugendhilfe Andrea Illgen Tel. 03327 739363

E-Mail: andrea.illgen@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Kinder und Jugendhilfe Paula Moritz

Tel.: 03381 533303 Mobil: 0160 4717043 E-Mail: paula.moritz@potsdam-mittelmark.de

⁶ https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/user_upload/Bildung___Soziales/Kinder-Jugend-Familie/Antragsformulare/Verwendungsnachweis.pdf